

Vollzugsverordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, kBüV)

vom ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 36
Abs. 1 des Gesetzes vom xx.xxxxx 2017 über das Kantons- und das
Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG)²,
beschliesst:

§ 1 Einbürgerungsgesuch 1. Inhalt, Einreichung

¹ Das Gesuch um ordentliche Einbürgerung ist zusammen mit den Gesuchsunterlagen auf amtlichem Formular beim Amt einzureichen und von den Bewerberinnen oder Bewerbern oder deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen.

² Dem Einbürgerungsgesuch sind insbesondere beizulegen:

1. die Niederlassungsbewilligung;
2. die zivilstandsamtlichen Ausweise der Bewerberinnen oder Bewerber und ihrer in die Einbürgerung einzubeziehenden minderjährigen Kinder;
3. die Bescheinigung über die Dauer des Wohnsitzes;
4. die Bescheinigung des Betreibungsamtes über in den letzten fünf Jahren durchgeführte Pfändungen, ausgestellte Verlustscheine und eingeleitete Betreibungen;
5. der Lebenslauf;
6. der Sprachnachweis, soweit die Bewerberinnen oder Bewerber davon nicht befreit sind.

§ 2 2. Erhebungsbericht

Das Amt beauftragt die Kantonspolizei mit der Erstellung eines Erhebungsberichts gemäss Art. 17 der eidgenössischen Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV)³.

§ 3 Sprachnachweis

1. Inhalt, Mindestanforderungen

¹Der Sprachnachweis gibt Auskunft darüber, ob die Bewerberinnen oder Bewerber in den Bereichen Lese-, Sprach- und Hörverständnis, Wortschatz und Grammatik sowie Schreiben über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen.

²Er ist erbracht, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber in einer Landessprache mindestens erreichen:

1. im Sprechen, Sprachverständnis, Lesen Niveau B2
2. im Schreiben Niveau B1

³Haben die Bewerberinnen und Bewerber den Sprachnachweis nicht in deutscher Sprache abgelegt, haben sie zudem in deutscher Sprache mindestens zu erreichen:

1. im Sprechen, Sprachverständnis, Lesen Niveau A1
2. im Schreiben Niveau A1

§ 4 2. Befreiung

¹Bewerberinnen und Bewerber sind von der Verpflichtung zur Erbringung des Sprachnachweises gemäss § 3 Abs. 2 befreit, wenn sie:

1. eine Landessprache als Muttersprache sprechen und schreiben;
2. während mindestens sechs Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht haben;
3. eine Berufslehre oder ein Studium in einer Landessprache abgeschlossen haben; oder
4. als Kinder in das Einbürgerungsgesuch von Eltern oder Elternteilen miteinbezogen sind.

²Sie sind von der Verpflichtung zur Erbringung des Sprachnachweises gemäss § 3 Abs. 3 befreit, wenn sie:

1. deutsch als Muttersprache sprechen und schreiben;
2. während mindestens sechs Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht haben;
3. eine Berufslehre oder ein Studium in deutscher Sprache abgeschlossen haben; oder
4. als Kinder in das Einbürgerungsgesuch von Eltern oder Elternteilen miteinbezogen sind.

§ 5 Erfüllen der Verpflichtungen

Bewerberinnen oder Bewerber kommen ihren Verpflichtungen gemäss Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 kBüG² nach, wenn sie:

1. die Lebenskosten und Unterhaltspflichten der Bewerberin oder des Bewerbers in angemessenem Umfang durch Einkommen und Vermögen sowie, mit Ausnahme von Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungen, durch Rechtsansprüche gegenüber Dritten (wie Forderungen gegenüber Versicherungsgesellschaften, Vorsorgeeinrichtungen oder dem Staat) gedeckt sind;
2. die Bewerberin oder der Bewerber in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz⁴ oder keine Leistungen der Asylfürsorge bezogen hat; Rückforderungen für erbrachte Sozialhilfeleistungen müssen beglichen sein;
3. keine Hinweise für eine absehbare Beanspruchung der wirtschaftlichen Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz oder Ergänzungsleistungen vorliegen;
4. das Betreibungsregister keine offenen Verlustscheine und Betreibungen sowie für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Einbürgerungsverfahrens keine Konkursverfahren, keine Einträge von Verlustscheinen und keine Einträge von erledigten Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Versicherern der obligatorischen Krankenversicherung aufweist; die allgemeine Zahlungsmoral ist in die Beurteilung miteinzubeziehen;
5. keine fälligen Steuerforderungen vorhanden sind; die Zahlungsmoral der vorangegangenen fünf Jahre ist in die Beurteilung miteinzubeziehen; und
6. in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine Leistungen aufgrund selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit bezogen hat.

§ 6 Prüfung der Integration

¹Die Gemeinde prüft die Integration von Bewerberinnen oder Bewerbern und klärt insbesondere, ob diese mit den schweizerischen Lebensverhältnissen in sozialer, kultureller, politischer und staatsbürgerlicher Hinsicht hinreichend vertraut sind.

²Die Prüfung erfolgt insbesondere aufgrund:

1. eines persönlichen Gesprächs;
2. des Lebenslaufs;
3. der Auskunft aktueller oder früherer Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber; und
4. weiterer Referenzauskünfte im Einzelfall bei Behörden und Privaten wie Lehrerinnen oder Lehrern.

§ 7 Zustellung von Beschlüssen

Beschlüsse über Einbürgerungen oder Zusicherungen sind binnen 20 Tagen seit der Beschlussfassung dem Amt zuzustellen.

§ 8 Mitteilung an das Zivilstandsamt

Das Amt teilt dem Zivilstandsamt nach Rechtskraft der Entscheide die Änderungen im Bürgerrecht mit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Landschreiber

¹ A 2017,

² NG 121.1

³ SR 141.01

⁴ NG 761.1